

## L 10 LW 3717/10 ER

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
LSG Baden-Württemberg  
Sachgebiet  
Rentenversicherung  
Abteilung  
10  
1. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
2. Instanz  
LSG Baden-Württemberg  
Aktenzeichen  
L 10 LW 3717/10 ER  
Datum  
02.09.2010  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss

Der Antrag der Beklagten auf Aufhebung des Beschlusses des Senats vom 23.03.2009 wird abgelehnt.

Die Beklagte hat der Klägerin und dem Beigeladenen die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Gründe:

Der Beschluss beruht auf den [§§ 86a, 86b SGG](#) und dem Umstand, dass - nach wie vor (s. den Beschluss des Senats vom 23.03.2009, [L 10 LW 1335/09 ER](#)) - die vom Sozialgericht Freiburg mit rechtskräftigem Beschluss vom 05.03.2008 (S 6 LW 543/08 ER) angeordnete aufschiebende Wirkung der Klage (S 6 LW 22/08), sofern - wie vorliegend - keine Aufhebung des Beschlusses erfolgt ist, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und damit auch für das beim Senat anhängige Berufungsverfahren L 10 LW 958/09 Wirkung zeitigt (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 9. Auflage, § 86b Rdnr. 19 m.w.N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Der Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
BWB  
Saved  
2010-09-03